

**Wilhelm Bruns**

**Die äußeren Aspekte  
der deutschen Einigung**

Bonn, im September 1990

Abdruck oder vergleichbare Verwendung von Arbeiten der Friedrich-Ebert-Stiftung ist (auch in Auszügen) nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der FES gestattet.

Studie Nr. 40 der Abteilung Außenpolitikforschung im Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Godesberger Allee 149, 5300 Bonn 2, Telefon: 0228/883-498/499; Telefax: 0228/883-615.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einführung.....	1
2. Von Ottawa nach Moskau - Stationen der Einigung .....	3
3. Wechsel von formellen und informellen Gesprächen.....	6
4. Der Souveränitätsvertrag von Moskau.....	7
5. Deutschland wird souverän.....	9
6. Regelungsbedarf.....	11
7. Unwägbarkeiten im Ratifikationsprozeß.....	13
8. Schlußbemerkung.....	15
<u>Anhang:</u> Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland	

## 1. Einführung

Der 12. September 1990 wird in die deutsche und europäische Geschichte als der Tag eingehen, an dem die äußeren Aspekte der deutschen Vereinigung offiziell geregelt worden sind. Die Außenminister der vier ehemaligen Siegermächte sowie Genscher und de Maizière als amtierender Außenminister der Noch-DDR unterzeichneten in Moskau eine Vereinbarung, die den sicherheitspolitischen und völkerrechtlichen Status Deutschlands festlegt. In nur wenigen Monaten ist es im Rahmen der sog. "Zwei-plus-Vier"-Gespräche gelungen, einvernehmliche Antworten auf schwierigste Fragen zu finden, wie etwa auf die Grenz- und die Bündnisfrage, die Frage nach der Höchststärke künftiger deutscher Streitkräfte und die Klärung der Form zur Herstellung deutscher Souveränität.

Beim deutschen Einigungsprozeß gibt es äußere und innere Aspekte, die im folgenden aus analytischen Gründen getrennt werden.

Mit den "inneren Aspekten" sind jene Fragen gemeint, die in die ausschließliche Verantwortung der beiden deutschen Staaten fallen, also Rentensystem, Recht, Währung, Gesundheit, Verkehr, Kultur u.a. In den beiden Staatsverträgen sind die "inneren Aspekte" im wesentlichen geregelt worden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. "Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion" zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR, in: Bulletin. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Nr. 63, S. 517 ff vom 18. Mai 1990 und: Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR "Über die Herstellung der Einheit Deutschlands" (Einigungsvertrag), in: Bulletin. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Nr. 104, S. 877 ff vom 6. September 1990.

Obgleich der Bereich "äußere Aspekte" nicht definiert wurde, fallen der Status Deutschlands gegenüber den Vier Mächten (Souveränität) sowie die sicherheitspolitische Einbettung der deutschen Einheit in den KSZE-Prozeß darunter.

Die Außenminister Frankreichs, des Vereinigten Königreichs, der Sowjetunion, der USA, der Deutschen Demokratischen Republik wie der Bundesrepublik Deutschland haben am 13. Februar 1990 in Ottawa vereinbart, sich zu treffen, "um die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit, einschließlich der Fragen der Sicherheit der Nachbarstaaten, zu besprechen" (Ottawa-Formel).<sup>2</sup> Nach den Gesprächen der Außenminister der o.a. Staaten sollte der Weg zur deutschen Einheit in drei Schritten vollzogen werden:

- Unmittelbar nach der Volkskammerwahl am 18. März 1990 sollte es Verhandlungen der Bundesregierung mit der dann demokratisch legitimierten DDR-Regierung über den deutschen Vereinigungsprozeß geben.
- Parallel zu den deutsch-deutschen Verhandlungen über die inneren Aspekte sollten Gespräche der beiden deutschen Staaten mit den Siegermächten des zweiten Weltkrieges stattfinden. Für dieses abgesprochene Verfahren gilt die Formel "Zwei-plus-Vier"-Verhandlungen.
- Das Ergebnis dieser Verhandlungen sollte den 35 KSZE-Regierungschefs im Spätherbst 1990 vorgelegt werden. Diese KSZE-Veranstaltung, die das Ergebnis

---

<sup>2</sup> Eine rekonstruktive Analyse der "Ottawa-Formel" (Entstehung und Interessenlage der Beteiligten) findet sich bei T.L. Friedman und M.R. Gordon. Anatomy of a Reunification Plan: 4 Powers, 2 Germanys, One Goal, in: International Herald Tribune vom 17./18. Februar 1990, S. 1 und S. 5.

der "Zwei-plus-Vier"-Verhandlungen lediglich europäisieren sollte, ist für den 1. und 2. Oktober 1990 am Rande der 45. UNO-Generalversammlung in New York vorgesehen.

Dieser Fahrplan stand unter der Dynamik der inneren Prozesse in der DDR, die auf eine schnelle staatsrechtliche Vereinigung Deutschlands und eine ebenso schnelle Verständigung über die äußeren Aspekte drängte.

## 2. Von Ottawa nach Moskau - Stationen der Einigung

Der Weg zum Moskauer Dokument führte über die sog. "Zwei-plus-Vier"-Gespräche, die am 13. Februar 1990 in Ottawa begannen und über Bonn (5. Mai 1990) und Ost-Berlin (22. Juni 1990), über Paris (17. Juli 1990) führten, bis sie am 12. September 1990 in Moskau ihren krönenden Abschluß fanden. Hinter diesen Stationen liegen schwierige Verhandlungen. Der Gegenstand war komplex und kompliziert. Die Interessenlage der Beteiligten war unterschiedlich bis gegensätzlich. Der Verhandlungsgegenstand der "Zwei-plus-Vier"-Gespräche spiegelt sich in der Tagesordnung wider, wie sie anlässlich des ersten Treffens am 5. Mai 1990 in Bonn verabschiedet wurde.

Die Tagesordnung, auf die sich die sechs Außenminister auf der ersten Ministerrunde am 5. Mai 1990 in Bonn geeinigt haben, sieht wie folgt aus:

1. Punkt: Grenzfragen.
2. Punkt: Politisch-militärische Fragen unter Berücksichtigung von Ansätzen geeigneter Sicherheitsstrukturen in Europa.
3. Punkt: Berlin-Probleme.

4. Punkt: Abschließende völkerrechtliche Regelung und Ablösung der Vier-Mächte-Rechte und Verantwortlichkeiten.

Als Ziel der "Zwei-plus-Vier"-Gespräche wurde "eine abschließende völkerrechtliche Regelung, die die Rechte und Verantwortlichkeiten ablöst", genannt.

In Ost-Berlin fand am 22. Juni 1990 das zweite Treffen der Außenminister der beiden deutschen Staaten und der vier ehemaligen Siegermächte statt. Der sowjetische Außenminister Schewardnadse legte einen Entwurf für die abschließende völkerrechtliche Regelung vor. Kernpunkte waren die Begrenzung deutscher Streitkräfte auf max. 250.000 Soldaten sowie die Festlegung einer Übergangsfrist von fünf Jahren. Beides wurde von den anderen Beteiligten als nicht akzeptabel abgelehnt. Am Schluß der Beratungen wurde von allen Beteiligten Optimismus gezeigt, daß es trotz der unterschiedlichen Ansätze gelingen wird, im November dem KSZE-Gipfeltreffen das Ergebnis vorzulegen.

Das dritte Treffen der "Zwei-plus-Vier"-Gespräche fand am 17. Juli 1990 in Paris statt. An dieser Beratung nahm auch der polnische Außenminister Skubiszewski teil. Es gelang, sich auf die Festlegung der polnischen Westgrenze zu verständigen. Nach dieser Regelung soll die bestehende deutsch-polnische Grenze in kurzer Zeit nach der deutschen Vereinigung und der Erlangung der Souveränität Deutschlands in einem Grenzvertrag anerkannt werden.

In einer 5-Punkte-Erklärung wurden die Prinzipien einer vertraglichen Festschreibung der Oder-Neiße-Grenze fixiert:

Die fünf Prinzipien über den endgültigen Charakter der Grenzen Deutschlands, auf die sich die Teilnehmer des Pariser Gipfeltreffens geeinigt haben und die in das Abschlußdokument der "Zwei-plus-Vier"-Gespräche aufgenommen werden, finden sich im Moskauer Vertrag (Art.1).

Kennzeichnend für den Verhandlungsfortgang wie für das Moskauer Ergebnis waren der Gestaltungswille der Sowjetunion und der Bundesrepublik sowie die Kompromißbereitschaft der Sowjetunion, die schließlich die anfänglich unvereinbaren Standpunkte auf einen gemeinsamen Nenner brachten.

Wer die Ausgangspositionen der sechs Außenminister beim ersten Treffen am 5. Mai 1990 in Bonn mit dem vergleicht, was jetzt in Moskau gemeinsam unterschrieben wurde, kommt aus dem Staunen nicht heraus. Dies gilt insbesondere für den Wandel der sowjetischen Position:

Bis zu der Verabredung zwischen Kohl und Gorbatschow am 16.07.1990<sup>3</sup> war die UdSSR strikt gegen die NATO-Mitgliedschaft Deutschlands. Heute stimmt sie dieser zu. Erst wollte die Sowjetunion einen Friedensvertrag, jetzt ist sie mit einer abschließenden völkerrechtlichen Regelung für Deutschland einverstanden. Bei der Eröffnungssitzung in Bonn schlug die UdSSR eine Trennung zwischen inneren und äußeren Aspekten der deutschen Einheit, also eine Entkoppelung, vor.

Durchgesetzt hat sich die sachliche wie zeitliche Verschränkung beider Bereiche. Schewardnadse schlug

---

<sup>3</sup> Abgedruckt in: Bulletin. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Nr. 93, S. 801 ff vom 18.07.1990: "Erklärung des Bundeskanzlers vor der Bundespressekonferenz in Bonn" am 17. Juli 1990.

beim zweiten "Zwei-plus-Vier"-Treffen in Ost-Berlin 250.000 Soldaten als maximale Obergrenze deutscher Streitkräfte vor. Festgelegt sind 370.000 deutsche Soldaten.

### 3. Wechsel von formellen und informellen Gesprächen

Die Regelung der äußeren Aspekte der deutschen Einigung ist das Ergebnis der sog. "Zwei-plus-Vier"-Gespräche. Diese Feststellung ist sicher richtig, wenn man die formelle Seite betrachtet.

Ohne informelle bilaterale Bemühungen der Bundesregierung sowohl mit Polen (Grenzfrage) wie mit der UdSSR (NATO-Mitgliedschaft und Umfang deutscher Streitkräfte) wäre möglicherweise eine relativ schnelle Einigung in einstmals umstrittenen Fragen nicht möglich gewesen.

Jedenfalls kam der Durchbruch in der Frage des künftigen sicherheitspolitischen Status Deutschlands zustande durch zahlreiche Gespräche des Bundesaußenministers, der seit der Begründung der Ottawa-Formel vom Februar 1990 über 10 mal mit seinem sowjetischen Amtskollegen Schewardnadse zusammentraf. Der Bundeskanzler hat dann bilateral mit dem sowjetischen Staatspräsidenten Gorbatschow am 16. Juli 1990 eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, die dann am 17. Juli in Paris beim formellen "Zwei-plus-Vier"-Gespräch offizialisiert wurde. Was für das deutsch-sowjetische Verhältnis gilt, gilt auch für das deutsch-polnische Verhältnis. Bilateral wurde zwischen den beiden Außenämtern vorbereitet, was dann am 17. Juli in Paris als Ergebnis der sechs Außenminister beschlossen wurde.



Korrekt wäre es also zu sagen, daß die einvernehmliche Regelung der äußeren Aspekte der deutschen Einigung im Wechsel von formellen "Zwei-plus-Vier"-Sitzungen und informellen bilateralen Gesprächen zustande gekommen ist.

Hinzuzufügen ist folgendes:

An den zeitweise intensiven und kontroversen Beratungen sowohl auf Außenminister- wie auf Arbeitsebene zwischen den Politischen Direktoren aus den jeweiligen Außenämtern waren nicht alle sechs Teilnehmer gleichermaßen beteiligt.

Es waren insbesondere drei, die sich durch Gestaltungswillen wie Kompromißfähigkeit auszeichneten. Die Bundesrepublik und die Sowjetunion, die die meisten Entwürfe vorlegten, sowie die USA, die wohlwollend den Prozeß mitsteuerte.

Die Rolle Frankreichs wird man als "abwartend-positiv" bezeichnen können, während Großbritannien sich als der große Sorgen- und Bedenkenträger herausstellte.

Die Protokolle zeigen im übrigen, daß ein Außenminister am längsten und am häufigsten sprach: der DDR-Außenminister Markus Meckel, der nur einige wenige Monate im Amt war.

#### 4. Der Souveränitätsvertrag von Moskau

Das abschließende Moskauer Dokument vom 12. September 1990 zeichnet sich durch Knappheit in der Formulierung und weitreichende Bedeutung in der Substanz aus.

Der Vertrag enthält 10 Artikel. Dazu einen Brief der beiden deutschen Außenminister mit der Versicherung

an die UdSSR, daß das künftige Deutschland Vertrauensschutz für Lieferungen aus der DDR an die UdSSR leisten, sowjetische Kreditgeber schützen und Enteignungen aus der Zeit von 1945 bis 1949 nicht rückgängig machen werde.

Zum Vertrag gehört auch eine Protokollnotiz über eine westliche Manöverbeteiligung auf dem Territorium der ehemaligen DDR. In Präzisierung des Artikels 5 heißt es, alles, was sich auf das dort verwendete Wort "verlegt" beziehe, werde in vernünftiger und verantwortungsvoller Weise von Deutschland entschieden werden, so daß die Sicherheitsinteressen jeder Vertragspartei befriedigt würden.

Der Moskauer Vertrag kann an dieser Stelle nicht im Detail gewürdigt werden. Immerhin ist festzuhalten, daß in der Präambel versichert wird, daß Deutschland als Staat mit endgültigen Grenzen zu Frieden und Stabilität in Europa beitragen werde. Weiter ist von der Bereitschaft die Rede, "sich gegenseitig nicht als Gegner zu betrachten".

Artikel 1 stellt die Außengrenzen Deutschlands fest. Artikel 2, 3, 4, 5 und 6 enthalten friedens- und sicherheitspolitische Festlegungen für das künftige Deutschland.

Die wichtigsten Elemente des sicherheitspolitischen Status Deutschlands sind:

- Deutschland ist Mitglied der NATO.
- Während der Dauer der Präsenz sowjetischer Truppen auf dem Territorium der heutigen DDR (bis Ende 1994) werden keine NATO-Verbände auf dieses Gebiet ausgedehnt.

- Nicht in die NATO integrierte Verbände der Bundeswehr können nach der Vereinigung Deutschlands auf dem Gebiet der heutigen DDR und in Berlin stationiert werden als Territorialkommando Ost der Bundeswehr.
- Die Höchststärke künftiger Streitkräfte beträgt 370.000 Soldaten. Diese Selbstverpflichtung von Bundesrepublik und DDR, die am 30. August 1990 in Wien erklärt wurde, ist Teil des Moskauer Vertrags.
- Und schließlich: Das geeinte Deutschland wird auf Herstellung, Besitz und Verfügung der ABC-Waffen verzichten und Mitglied des Nichtverbreitungsvertrages bleiben.

#### 5. Deutschland wird souverän

Jahrzehntelang haben sich Staats- und Völkerrechtler bei uns und in anderen Ländern den Kopf über die rechtlichen Aspekte der deutschen Frage zerbrochen. Lösungsvorschläge gingen in Richtung Friedensvertrag oder Teilregelungen.

Was noch vor Jahresfrist undenkbar war, kann nun Wirklichkeit werden. Es wird weder einen Friedensvertrag noch eine umständliche bzw. mißverständliche Regelung geben.

Stattdessen heißt die Souveränitätsformel, die die Vier-Mächte-Verantwortung für Deutschland als Ganzes ablöst, knapp und klar: Die vier ehemaligen Siegermächte "beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes". Als Bekräftigung heißt es in Artikel 7 weiter, daß die "entsprechenden damit zusammenhängenden

vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst" werden. D.h., es ist für die Ablösung der Vier-Mächte-Verantwortung für Deutschland keine bis ins einzelne gehende Regelung notwendig. Die sechs Außenminister verzichteten auf eine solche Regelungsdichte wie etwa im Einigungsvertrag.

Aus der gemeinsamen Absicht, eine abschließende völkerrechtliche Regelung für Deutschland zu finden, die Deutschland souverän macht, fanden die sechs Außenminister eine Formel, die das Problem löst. Man könnte hinzufügen: Gelöst wurde alles, was ein Friedensvertrag zu lösen gehabt hätte. Der Moskauer Vertrag ist jedoch kein Friedensvertrag und ist insofern kein Anknüpfungspunkt für alle möglichen Reparationsforderungen.

Am Ende von "Zwei-plus-Vier"-Verhandlungen steht: "Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten" (Art. 7, Ziff. 2).

Zum weiteren Verfahren auf dem Wege zur Souveränität Deutschlands ist festzustellen, daß es sich beim Moskauer Vertrag um einen Vertrag handelt, der der Ratifikation bedarf (Art. 8). Erst nach Ratifikation in den betreffenden Staaten und nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkunde tritt der Vertrag in Kraft (Art. 9). Von diesem Tage an ist Deutschland de jure souverän. Auf Drängen des Bundesaußenministers hat man sich in Moskau darauf verständigt, am 1. Oktober 1990 am Rande der 45. UNO-Generalversammlung ein Dokument zu unterzeichnen, in dem festgelegt ist, daß die vier ehemaligen vier Siegermächte ihre Rechte vom Tag des Beitritts der DDR - also vom 3. Oktober 1990 - nicht mehr ausüben werden.

Das heißt, die Vorbehaltsrechte werden suspendiert. Formal gelten sie bis zur Hinterlegung der Ratifikationsakten weiter. Praktisch werden sie nicht mehr angewandt.

In den sogenannten "Zwei-plus-Vier"-Gesprächen wurden Antworten auf folgende Fragen gesucht:

- Grenzfrage,
- Bündnisfrage,
- Frage der Höchststärke deutscher Streitkräfte,
- Frage des Einstiegs in eine neue europäische Sicherheitsordnung,
- Frage des "Wie" deutscher Souveränität.

Nach der Außenminister-Konferenz am 12. September 1990 in Moskau, die in der Vorwoche in Ost-Berlin auf Arbeitsebene vorbereitet wurde, sind alle Fragen beantwortet. Bis auf eine: die nach einer neuen europäischen Sicherheitsordnung.

#### 6. Regelungsbedarf

Bei allem Verständnis für eine positive Würdigung sollten ein paar kritische Anmerkungen nicht fehlen. Mehr als ein Schönheitsfehler ist, daß es nicht gelungen ist, einen Einstieg in eine neue europäische Sicherheitsordnung zu finden, wie dies auf sowjetischen Wunsch hin im Tagesordnungspunkt 2 zum Ausdruck kommt, aber sich nicht in einschlägigen Verabredungen konkretisiert. Lediglich in der Präambel gibt es eine vage Bereitschaftserklärung, auf ein "Verhältnis des Vertrauens und der Zusammenarbeit hinzuarbeiten", sowie die "Schaffung geeigneter institutioneller Vor-

kehrungen im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa positiv in Betracht zu ziehen". Hier hätte man sich eine konkrete Festlegung gewünscht, wie aus dem KSZE-Prozeß eine KSZE-Struktur durch Institutionalisierung entstehen kann.

Perspektiven europäischer Sicherheit oder: Wie könnte es weitergehen?

Es gab und gibt drei große Szenarios in den Ost-West-Beziehungen, mit deren Hilfe eine europäische Sicherheitsarchitektur entstehen soll:

- Ein Szenario geht von den beiden Bündnissen aus, strebt jedoch durch Rüstungskontrolle und Abrüstung einen hohen Grad von politischer und militärischer Entspannung an.
- Ein weiteres Szenario strebt die Verklammerung beider Bündnisse durch gemeinsame Institutionen an, die etwa die Abrüstung verifizieren und sich in Form einer Sicherheitskonferenz verfestigen und die Bündnisse "überlagern".
- Ein drittes Szenario will die beiden Bündnisse ersetzen durch ein neues Sicherheitssystem, durch ein dichtes Netz von Kommunikationsstrukturen, durch Institutionalisierung im Rahmen des KSZE-Prozesses.

Man könnte hier eine Stufenfolge erkennen.

Bevor jedoch die NATO, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht, aufgelöst wird, müßte sichergestellt werden, daß sie tatsächlich überflüssig ist und daß neue Sicherheitsorganisationen "funktionieren".

Solange dies nicht der Fall ist, könnten parallele Sicherheitsorganisationen existieren. Soweit dieser Exkurs, der die Möglichkeiten einer Festlegung durch den "Zwei-plus-Vier"-Mechanismus zeigen soll.

Ein weiterer Schönheitsfehler liegt in der Fortexistenz der gegen Deutschland gerichteten Feindstaatenklauseln (Art. 53 und 107 der UNO-Charta). Die vier ehemaligen Siegermächte, auf deren Verlangen diese Klauseln in die UNO-Charta gelangten, hätten ihre Bereitschaft erklären können, sich für die ersatzlose Streichung dieser beiden Feindstaatenklauseln einzusetzen. Dies unterblieb.

Regelungsbedarf besteht auch bei den ausländischen Stationierungskräften zwischen Rhein und Elbe. Hier gilt der Grundsatz: Solange es ausländische Streitkräfte in Deutschland gibt, muß für ihre Anwesenheit eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden. Dies gilt für die amerikanischen, britischen, französischen, belgischen, holländischen wie dänischen Streitkräfte. Sonderrechte, die diese Streitkräfte aufgrund des bisherigen Status hatten, sind obsolet geworden. D.h., die Bundesregierung muß die Frage nach der Wahrnehmung der Souveränität bald beantworten.

#### 7. Unwägbarkeiten im Ratifikationsprozeß

Die Unwägbarkeit liegt im weiteren Ratifikationsverfahren im Obersten Sowjet.

Bei der nun beginnenden Ratifikation im Obersten Sowjet ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die sowjetische Gesellschaft ist auf so einschneidende Vereinbarungen mit Deutschland nicht hinreichend vorbereitet.
- Die Festlegungen, die Gorbatschow am 16. Juli 1990 mit Bundeskanzler Kohl in Schelesnowodsk getroffen hat, sind - wenn die Informationen stimmen - quasi im Alleingang vorgenommen worden. D.h., im engsten Führungskreis ist entschieden worden, wobei solche einflußreichen Berater wie Falin offenbar nicht hinzugezogen worden sind.
- Der Oberste Sowjet, der das "Zwei-plus-Vier"-Ergebnis ratifizieren muß, wird mit den Beratungen frühestens im Oktober/November 1990 beginnen. Zunächst wird die neue Wirtschaftsverfassung Gegenstand der Beratungen sein.
- Ob und wann und mit welchem Ergebnis der Oberste Sowjet seine Ratifikationsberatungen abschließt, hängt von einer Reihe von Unwägbarkeiten ab.

Um nur einige zu nennen:

- Der Oberste Sowjet ist kein routiniertes Parlament. Die Meinungs- und Entscheidungsbildung wird von Beobachtern als erratisch geschildert. D.h., eine parlamentarische Kultur, die verlässliche Abläufe garantiert, gibt es nicht.
- In der UdSSR steht die deutsche Frage nicht im Zentrum. Andere Probleme haben größere Aufmerksamkeit für den Obersten Sowjet: Wirtschaftsfragen, Lage in den Republiken, u.a.
- Schon jetzt werden erhebliche Vermittlungsprobleme erwartet, um den Abgeordneten klar zu machen, warum



sie einem sicherheitspolitischen Status Deutschlands zustimmen sollen, der noch vor kurzem für die UdSSR unannehmbar war.

**Fazit:**

Es wird darauf ankommen, daß der Oberste Sowjet den Eindruck bekommt, daß die gefundene Regelung der äußeren Aspekte Deutschlands im sowjetischen Interesse liegt.

Die Bundesregierung wird ihren Teil dazu beitragen müssen, um den Ratifikationsprozeß durch flankierende Maßnahmen zu unterstützen. Dazu gehört eine nennenswerte Wirtschaftshilfe. Dazu wird der neue deutsch-sowjetische Generalvertrag gehören wie eine großzügige Hilfe bei der Erstellung der Infrastruktur für die rückkehrenden sowjetischen Soldaten aus der DDR. Die sowjetische Seite erwartet materielle Zusagen in Milliardenhöhe.

Schlußbemerkung

Die Formel "Zwei-plus-Vier" steht für eine Erfolgsgeschichte. Sowohl von der Entstehung, vom Verlauf, wie vom Ergebnis her ist der krönende Abschluß von "Zwei-plus-Vier" ein beispielloser Erfolg. Erfolg für alle direkt Beteiligten wie für die Nachbarn Deutschlands.

Entstanden ist die Formel "Zwei-plus-Vier" als Idee von Baker und Genscher, die sicherstellen wollten, daß nicht die vier ehemaligen Alliierten über Deutschland, sondern mit Deutschland den künftigen Status Deutschlands verhandelten.

Vom Verlauf her wurde in einer beispiellosen Schnelligkeit und Intensität von Februar 1990 bis September eine für alle annehmbare "saubere" Regelung gefunden.

Das Ergebnis von Moskau dient allen. Es ist klar in der Aussage, d.h., es enthält keine Regelungen, die durch mißverständliche Formulierungen nachträgliche Interpretationsprobleme auslöst.

Die alte deutsche Frage ist durch die "Zwei-plus-Vier"-Regelung von Moskau (Souveränitätsvertrag) einvernehmlich und auf die einfachste Art beantwortet worden. Das größere Deutschland wird nun mit einer neuen deutschen Frage konfrontiert: Wie friedlich und kooperativ wird das neue Deutschland seine Politik betreiben, welches Verhältnis wird Deutschland zu seinen Nachbarn einnehmen, welche Verantwortung wird Deutschland weltweit übernehmen? Diese Fragen, die uns mit zunehmender Intensität gestellt werden, müssen durch eine entsprechende Praxis beantwortet werden.



Nr. 109/S. 1153 Bonn, den 14. September 1990

# Bulletin

## Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika –

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß ihre Völker seit 1945 miteinander in Frieden leben,

EINGEDENK der jüngsten historischen Veränderungen in Europa, die es ermöglichen, die Spaltung des Kontinents zu überwinden,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes und der entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Vier Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit,

ENTSCHLOSSEN, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

EINGEDENK der Prinzipien der in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

IN ANERKENNUNG, daß diese Prinzipien feste Grundlagen für den Aufbau einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa geschaffen haben,

ENTSCHLOSSEN, die Sicherheitsinteressen eines jeden zu berücksichtigen,

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, Gegensätze endgültig zu überwinden und die Zusammenarbeit in Europa fortzuentwickeln,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Bereitschaft, die Sicherheit zu stärken, insbesondere durch wirksame Maßnahmen zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung; ihrer Bereitschaft, sich gegenseitig nicht als Gegner zu betrachten, sondern auf ein Verhältnis des Vertrauens und der Zusammenarbeit hinzuarbeiten, sowie dementsprechend ihrer Bereitschaft, die Schaffung geeigneter institutioneller Vorkehrungen im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa positiv in Betracht zu ziehen,

IN WÜRDIGUNG DESSEN, daß das deutsche Volk in freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechts seinen Willen bekundet hat, die staatliche Einheit Deutschlands

### Inhalt

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland	1153
Vereinbarte Protokollnotiz	1156
Gemeinsamer Brief	1156
Erklärung des Bundesaußenministers bei der Unterzeichnung in Moskau	1157
Erklärung des Bundeskanzlers zur Unterzeichnung des Vertrages	1159

herzustellen, um als gleichberechtigtes und souveränes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die Vereinigung Deutschlands als Staat mit endgültigen Grenzen ein bedeutender Beitrag zu Frieden und Stabilität in Europa ist,

MIT DEM ZIEL, die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland zu vereinbaren,

IN ANERKENNUNG DESSEN, daß dadurch und mit der Vereinigung Deutschlands als einem demokratischen und friedlichen Staat die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes ihre Bedeutung verlieren,

VERTRETEN durch ihre Außenminister, die entsprechend der Erklärung von Ottawa vom 13. Februar 1990 am 5. Mai 1990 in Bonn, am 22. Juni 1990 in Berlin, am 17. Juli 1990 in Paris unter Beteiligung des Außenministers der Republik Polen und am 12. September 1990 in Moskau zusammengetroffen sind –

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel 1

(1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.

(2) Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.

(3) Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.

(4) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.

(5) Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen die entsprechenden Verpflichtungen und Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich entgegen und erklären, daß mit deren Verwirklichung der endgültige Charakter der Grenzen des vereinten Deutschland bestätigt wird.

#### Artikel 2

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach der Verfassung des vereinten Deutschland sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erklären, daß das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen.

#### Artikel 3

(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, daß auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird. Insbesondere gelten die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 für das vereinte Deutschland fort.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in vollem Einvernehmen mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 30. August 1990 in Wien bei den Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa folgende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die Streitkräfte des vereinten Deutschland innerhalb von drei bis vier Jahren auf eine Personalstärke von 370 000 Mann (Land-, Luft- und See-streitkräfte) zu reduzieren. Diese Reduzierung soll mit dem Inkrafttreten des ersten KSE-Vertrags beginnen. Im Rahmen dieser Gesamtobergrenze werden nicht mehr als 345 000 Mann den Land- und Luftstreitkräften angehören, die gemäß vereinbartem Mandat allein Gegenstand der Verhandlungen über konventionelle

Streitkräfte in Europa sind. Die Bundesregierung sieht in ihrer Verpflichtung zur Reduzierung von Land- und Luftstreitkräften einen bedeutsamen deutschen Beitrag zur Reduzierung der konventionellen Streitkräfte in Europa. Sie geht davon aus, daß in Folgeverhandlungen auch die anderen Verhandlungsteilnehmer ihren Beitrag zur Festigung von Sicherheit und Stabilität in Europa, einschließlich Maßnahmen zur Begrenzung der Personalstärken, leisten werden.“

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat sich dieser Erklärung ausdrücklich angeschlossen.

(3) Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen diese Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis.

#### Artikel 4

(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklären, daß das vereinte Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in vertraglicher Form die Bedingungen und die Dauer des Aufenthalts der sowjetischen Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins sowie die Abwicklung des Abzugs dieser Streitkräfte regeln werden, der bis zum Ende des Jahres 1994 im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Verpflichtungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, auf die sich Absatz 2 des Artikels 3 dieses Vertrags bezieht, vollzogen sein wird.

(2) Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen diese Erklärung zur Kenntnis.

#### Artikel 5

(1) Bis zum Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieses Vertrags werden auf diesem Gebiet als Streitkräfte des vereinten Deutschland ausschließlich deutsche Verbände der Territorialverteidigung stationiert sein, die nicht in die Bündnisstrukturen integriert sind, denen deutsche Streitkräfte auf dem übrigen deutschen Territorium zugeordnet sind. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 dieses Artikels werden während dieses Zeitraums Streitkräfte anderer Staaten auf diesem Gebiet nicht stationiert oder irgendwelche andere militärische Tätigkeiten dort ausüben.

(2) Für die Dauer des Aufenthalts sowjetischer Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins werden auf deutschen Wunsch Streitkräfte der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarung zwischen der Regierung des vereinten Deutschland und den Regierungen der betreffenden Staaten in Berlin stationiert bleiben. Die Zahl aller nichtdeutschen in Berlin stationierten Streitkräfte und deren Ausrüstungsumfang werden nicht stärker sein als zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags. Neue Waffenkategorien werden von nichtdeutschen Streitkräften dort nicht eingeführt. Die Regierung des vereinten Deutschland wird mit den Regierungen der Staaten, die Streitkräfte in Berlin stationiert haben, Verträge zu gerechten Bedingungen unter Berücksichtigung der zu den betreffenden Staaten bestehenden Beziehungen abschließen.

(3) Nach dem Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins können in diesem Teil Deutschlands auch deutsche Streitkräfteverbände stationiert werden, die in gleicher Weise militärischen Bündnisstrukturen zugeordnet sind wie diejenigen auf dem übrigen deutschen Hoheitsgebiet, allerdings ohne Kernwaffenträger. Darunter fallen nicht konventionelle Waffensysteme, die neben konventioneller andere Einsatzfähigkeiten haben können, die jedoch in diesem Teil Deutschlands für eine konventionelle Rolle ausgerüstet und nur dafür vorgesehen sind. Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in diesem Teil Deutschlands weder stationiert noch dorthin verlegt.

#### Artikel 6

Das Recht des vereinten Deutschland, Bündnissen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten anzugehören, wird von diesem Vertrag nicht berührt.

#### Artikel 7

(1) Die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

**Artikel 8**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmeerkunden werden bei der Regierung des vereinten Deutschland hinterlegt. Diese unterrichtet die Regierungen der anderen Vertragsschließenden Seiten von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmeerkunde.

**Artikel 9**

Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkunde durch diese Staaten in Kraft.

**Artikel 10**

Die Urschrift dieses Vertrags, dessen deutscher, englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt, die den Regierungen der anderen Vertragsschließenden Seiten beglaubigte Ausfertigungen übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN zu Moskau am 12. September 1990

Für die Bundesrepublik Deutschland

Hans-Dietrich Genscher

Für die Deutsche Demokratische Republik

Lothar de Maizière

Für die Französische Republik

Roland Dumas

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien  
und Nordirland

Douglas Hurd

Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Eduard Schewardnadse

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

James Baker

**Vereinbarte Protokollnotiz**

zu dem Vertrag  
über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland  
vom 12. September 1990

Alle Fragen in bezug auf die Anwendung des Wortes „verlegt“, wie es im letzten Satz von Artikel 5 Absatz 3 gebraucht wird, werden von der Regierung des vereinten Deutschland in einer vernünftigen und verantwortungsbewußten Weise entschieden, wobei sie die Sicherheitsinteressen jeder Vertragspartei, wie dies in der Präambel niedergelegt ist, berücksichtigen wird.

**Gemeinsamer Brief**

des Bundesministers des Auswärtigen, Hans-Dietrich Genscher,  
und des amtierenden Außenministers der DDR,  
Ministerpräsident Lothar de Maizière,  
an die Außenminister der Sowjetunion, Frankreichs,  
Großbritanniens und der Vereinigten Staaten  
im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrages  
über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland

Herr Außenminister,

im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland möchten wir Ihnen mitteilen, daß die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in den Verhandlungen folgendes dargelegt haben:

1. Die Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 enthält unter anderem folgende Aussagen:

„Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Maßnahmen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis. Sie ist der Auffassung, daß einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muß.“

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 (Einigungsvertrag) ist die genannte Gemeinsame Erklärung

zung Bestandteil dieses Vertrages. Gemäß Artikel 41 Absatz 3 des Einigungsvertrages wird die Bundesrepublik Deutschland keine Rechtsvorschriften erlassen, die dem oben zitierten Teil der Gemeinsamen Erklärung widersprechen.

2. Die auf deutschem Boden errichteten Denkmäler, die den Opfern des Krieges und der Gewaltherrschaft gewidmet sind, werden geachtet und stehen unter dem Schutz deutscher Gesetze.

Das Gleiche gilt für die Kriegsgräber, sie werden erhalten und gepflegt.

3. Der Bestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wird auch im vereinten Deutschland durch die Verfassung geschützt. Sie bietet die Grundlage dafür, daß Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sowie Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten werden können. Dies betrifft auch Parteien und Vereinigungen mit nationalsozialistischen Zielsetzungen.

4. Zu den Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik ist in Artikel 12 Absatz 1 und 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 folgendes vereinbart worden:

„Die Vertragsparteien sind sich einig, daß die völkerrechtlichen Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Zuge der Herstellung der Einheit Deutschlands unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes, der Interessenlage der beteiligten Staaten und der vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sowie nach den Prinzipien einer freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung und unter Beachtung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften mit den Vertragspartnern der Deutschen Demokratischen Republik zu erörtern sind, um ihre Fortgeltung, Anpassung oder ihr Erlöschen zu regeln beziehungsweise festzustellen.

Das vereinte Deutschland legt seine Haltung zum Übergang völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik nach Konsultationen mit den jeweiligen Vertragspartnern und mit den Europäischen Gemeinschaften, soweit deren Zuständigkeiten berührt sind, fest.“

Mit dem Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung

Hans-Dietrich Genscher  
Lothar de Maizière

## Erklärung des Bundesaußenministers bei der Unterzeichnung in Moskau

Der Bundesminister des Auswärtigen, Hans-Dietrich Genscher, gab bei dem abschließenden Zwei-plus-Vier-Außenminister-Treffen in Moskau am 12. September 1990 folgende Erklärung ab:

Dies ist eine historische Stunde für das ganze Europa. Es ist eine glückliche Stunde für uns Deutsche. Gemeinsam haben wir in kurzer Zeit einen weiten Weg zurückgelegt. Das Ziel, das wir uns in Ottawa gesetzt hatten, ist erreicht: die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit sind geregelt. Wir unterzeichnen heute den Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland.

Am 3. Oktober werden wir, die Deutschen, wieder in einem demokratischen Staat leben – zum ersten Mal nach 57 Jahren.

Am 30. Januar 1933 brach die Nacht des Faschismus über Deutschland herein. Wir verloren zuerst unsere Freiheit, dann unseren Frieden und dann unsere staatliche Einheit. Der von Hitler begonnene Krieg setzte ganz Europa in Flammen. In seiner Rede vom 8. Mai 1985 hat sich Bundespräsident Richard von Weizsäcker zu unserer Verantwortung bekannt.

Wir gedenken in dieser Stunde aller Opfer des Krieges und der Gewaltherrschaft. Wir gedenken des unendlichen Leids der Völker, nicht nur derjenigen, deren Vertreter um diesen Tisch versammelt sind. Unsere Gedanken gelten dabei in besonderer Weise dem jüdischen Volk. Wir wollen, daß sich dies niemals wiederholen wird.

Als wir in Bonn am 5. Mai 1990 unsere Gespräche aufnahmen, hatten die demokratisch gewählten Parlamente und Regierungen der beiden deutschen Staaten gerade begonnen, unsere staatliche Vereinigung vorzubereiten. Weniger als zwölf Monate nach der friedlichen Freiheitsrevolution in der DDR wird sich die Vereinigung Deutschlands in Frieden und Freiheit vollziehen, in einem Europa, das dabei ist, seine Einheit wiederzufinden.

Die abschließende Regelung verbindet mit der Herstellung der deutschen Einheit die Beendigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Das vereinte Deutschland erhält damit volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

Wir werden diese Souveränität in europäischer Friedensverantwortung wahrnehmen.

Die abschließende Regelung ist ein Dokument des Friedenswillens aller Beteiligten. Es weist in eine bessere europäische Zukunft.

Ich danke Ihnen, meine Kollegen, für das Zustandekommen dieses Vertrages. Ich danke Präsident

Gorbatschow, Präsident Bush, Präsident Mitterrand und Premierministerin Thatcher für ihre Beiträge.

Es vollendet sich, was in der Präambel unseres Grundgesetzes verankert wurde. Es wird verwirklicht, was Frankreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland im Deutschlandvertrag von 1954 zugesagt haben.

Es erfüllt sich, was wir mit dem Brief zur Deutschen Einheit beim Abschluß des Moskauer Vertrages als Ziel unserer europäischen Friedenspolitik bekräftigt haben.

Wir sind uns bewußt, daß erst die Festlegung wesentlicher Elemente einer europäischen Friedensordnung den Interessenausgleich ermöglicht hat, der in der abschließenden Regelung zum Ausdruck kommt. Im Bewußtsein der Chance, jetzt die Spaltung unseres Kontinents zu überwinden, ist es uns in einer großen gemeinsamen Anstrengung gelungen, innerhalb weniger Monate die Voraussetzungen für einen Rahmen neuer Stabilität in Europa zu schaffen.

Vor fünfzehn Jahren wurde die Schlußakte von Helsinki unterzeichnet. Darin bekräftigen alle KSZE-Teilnehmerstaaten, „Bedingungen zu gewährleisten, unter denen ihre Völker in echtem und dauerhaftem Frieden, frei von jeglicher Bedrohung oder Beeinträchtigung ihrer Sicherheit leben können“.

Dieser Vision kommen wir mit dem Vertrag, den wir heute schließen, einen großen Schritt näher.

Wir Deutschen wollen mit der wiedergewonnenen nationalen Einheit dem Frieden dienen, und wir wollen zur Einigung Europas beitragen. So steht es in der Präambel unseres Grundgesetzes. Auch der Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekundet unseren Willen, „durch die deutsche Einheit einen Beitrag zur Einigung Europas und zum Aufbau einer europäischen Friedensordnung zu leisten“.

In dem Vertrag, den wir schließen, bekräftigen wir Deutschen, daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Die Politik des vereinten Deutschlands wird bestimmt von der Friedenspflicht unseres Grundgesetzes und des Einigungsvertrages. In diesem Geist leisten wir unseren Beitrag zu Frieden und Stabilität in Europa.

Die staatliche Einheit Deutschlands bedeutet für uns größere Verantwortung, aber nicht Streben nach mehr Macht.

Wir bekräftigen den Verzicht auf Herstellung und Besitz von und Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen.

Wir beschränken die Streitkräfte des vereinten Deutschlands auf 370 000 Mann.

Jetzt kommt es darauf an, die Strukturen für das neue Europa zu schaffen. Dazu gehören die Vertiefung und

die Institutionalisierung des KSZE-Prozesses, über die das Gipfeltreffen der KSZE in Paris im November beschließen wird.

Die grundlegend veränderte Lage in Europa hat schon jetzt die Voraussetzungen geschaffen, für ein neues Verhältnis der Mitgliedstaaten der beiden Bündnisse zueinander. Sie betrachten sich nicht mehr als Gegner und als Bedrohung, sie sehen sich als Partner beim Aufbau einer dauerhaften europäischen Friedensordnung.

Präsident Gorbatschow hat nach dem Treffen mit Bundeskanzler Kohl in Moskau am 10. Februar 1990 erklärt, die deutsche Einigung „kann und muß so verlaufen, daß sie für die konstruktive gesamteuropäische Entwicklung einen Beitrag leistet“. Die Begegnung zwischen Präsident Gorbatschow und Bundeskanzler Kohl am 16. Juli 1990 macht es möglich, daß dieses Ziel erreicht wurde.

Es erweist sich, die Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands schafft keine neuen Probleme in Europa, sie trägt zur Lösung bestehender Probleme bei.

Jetzt gilt es für uns alle, den Aufbau der europäischen Friedensordnung entschlossen fortzusetzen.

Wir Deutschen werden zur Schaffung der politischen Union der zwölf Staaten der EG beitragen. Ganz Deutschland wird eingebettet sein in die Europäische Gemeinschaft. Sie erweist sich in dieser hoffnungsvollen Phase der Entwicklung Europas als der verlässliche Garant für die innere und äußere Stabilität ihrer Mitglieder und als ein Stabilitätsanker für ganz Europa.

Das vereinte Deutschland bleibt Mitglied im Atlantischen Bündnis als einem wichtigen Fundament einer europäischen Friedensordnung.

Wir betrachten die Vertiefung und die Institutionalisierung des KSZE-Prozesses als die große Zukunftsaufgabe Europas mit dem Ziel der Schaffung einer gesamteuropäischen Friedensordnung. Eine zentrale Bedeutung hat für uns die Entwicklung der Beziehungen zu unseren Nachbarn in Mittel- und Osteuropa insbesondere mit der Sowjetunion. Der umfassende Vertrag, den wir morgen paraphieren werden, unterstreicht den hohen Anspruch, den wir dem deutsch-sowjetischen Verhältnis beimessen.

Die Unverletzlichkeit der Grenzen ist ein Kernelement der Friedensordnung in Europa. Der Vertrag bestätigt den endgültigen Charakter der Grenzen des vereinten Deutschland. Das vereinte Deutschland wird die bestehende deutsch-polnische Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag bestätigen, und zwar innerhalb der kürzest möglichen Zeit nach Herstellung der deutschen Einheit. Dies entspricht dem Willen beider deutscher Parlamente wie er in den gleichlautenden Entschlüssen des Deutschen Bundestages und der



Volkskammer der DDR vom 21. Juni dieses Jahres zum Ausdruck kommt und wie beide deutsche Regierungen sich dies zu eigen gemacht haben.

Es ist unsere feste Absicht, außerdem einen umfassenden deutsch-polnischen Vertrag zu schließen. Mit diesem Vertrag wollen wir die Grundlagen schaffen für das Zusammenleben von Polen und Deutschen, das unseren Völkern eine gemeinsame Zukunft eröffnet und damit dem Frieden in Europa dient.

Wir werden die Ergebnisse der Zwei-plus-Vier-Gespräche am 1. und 2. Oktober der Außenministerkonferenz der KSZE-Staaten in New York und dann dem KSZE-Gipfel in Paris vorlegen. Für uns war es von Anfang an ein wichtiges Anliegen, daß der Vereinigungsprozeß im europäischen Rahmen stattfindet. Jeder KSZE-Teilnehmerstaat wird erkennen, daß die abschließende Regelung in vollem Umfang den KSZE-Prinzipien entspricht.

Für uns Deutsche ist dieser Vertrag, den wir heute unterzeichnen, ein Anlaß zu Freude, zu Selbstbesinnung und zu Dankbarkeit. Er verpflichtet uns, unsere Verantwortung zu erkennen für die großen Herausforderungen unserer Zeit, für die Wahrung des Friedens, die wirtschaftliche Entwicklung der Dritten Welt, für die Herstellung sozialer Gerechtigkeit überall und für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Wir werden uns unserer Verantwortung stellen, und wir werden ihr gerecht werden. Unsere Botschaft an die Völker dieser Welt ist:

Wir wollen nichts anderes, als in Freiheit und Demokratie und in Frieden mit allen anderen Völkern leben.